Besondere Vertragsbedingungen

für

Druck, Versand und Anzeigengeschäft der Zeitschrift „Die Wirtschaft“

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

(1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden bestimmt durch
- die Leistungsbeschreibung,
- diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- die übrigen Vergabeunterlagen,
- das Angebot des Auftragnehmers,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

(2) Im Falle von Unklarheiten über die Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfangs, gelten die in Absatz 1 genannten Dokumente in der dortigen Reihen- und Rangfolge.

(3) Auf dem Lieferschein oder sonstigen Dokumenten des Auftragnehmers gegebenenfalls aufgedruckte Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Gegenstand der Einzelverträge, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer betreibt das gesamte Anzeigen- und Beilagengeschäft für die Zeitschrift. Er vereinnahmt sämtliche Erlöse aus der Anzeigenakquisition und schreibt Rechnungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ihm stehen alle Einnahmen aus diesem Geschäft zu.

(2) Die IHK zahlt dem Auftragnehmer den im Angebotsschreiben kalkulierten Zuschuß.

§ 3 Nutzung von Inhalten und Unterlagen

Die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Inhalte, Daten, Gestaltungen und sonstigen Unterlagen dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

§ 4 Umsatzbesteuerung, Rechnungsstellung

(1) Die Überlassung des Anzeigen- und Beilagengeschäfts einerseits und die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen für Druck und Versand der Kammerzeitschrift andererseits stellen tauschähnliche Umsätze im Sinne des § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG dar.

(2) Die Parteien stellen sich die von ihnen jeweils erbrachten Leistungen unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenseitig in Rechnung. Die für die Bestimmung der jeweiligen Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben sind der jeweils anderen Partei zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zu dem in der Leistungsbeschreibung genannten Zeitpunkt in Kraft.

(2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn

a. der Auftragnehmer mehrfach die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt, die IHK ihn schriftlich unter Angabe der betreffenden Pflichten abgemahnt hat und der Auftragnehmer nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen hat,

b. der Auftragnehmer oder die IHK unberechtigte einseitige Preisanpassungen vornimmt oder

c. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(3) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Einsatz von Unterauftragnehmern

Der Einsatz der im Angebot benannten Unterauftragnehmer ist zulässig. Die nachträgliche Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer oder die Übertragung zusätzlicher Leistungsteile auf Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der IHK. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt unberührt.

§ 7 Datenschutz, Informationspflichten, Verschwiegenheit

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Es werden personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, daher wird der Auftragnehmer eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die IHK unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag gefährden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und zur Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

§ 8 Haftung

Für Sach- und Rechtsmängelansprüche und deren Verjährung gelten, sofern dieser Vertrag nichts Besonderes regelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages oder der vergebenen Einzelaufträge nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich wirksame, die dem beabsichtigten Zweck der Vereinbarung und den Interessen der Parteien am nächsten kommt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bonn.